

RENTENERHÖHUNG 2022: DAS ÄNDERT SICH FÜR RUHESTÄNDLER



Bildquelle: Marian Weyo / Shutterstock.com

Steuer, Wohngeld, Grundsicherung, Energiekostenzuschuss

bia||o.de

Ihr Geld verdient mehr.

Rentenerhöhung 2022: Das ändert sich für Ruheständler

Steuer, Wohngeld, Grundsicherung, Energiekostenzuschuss

von Rolf Winkel und Stefanie Engelmann

Von Juli an gibt es für mehr als 21 Millionen Rentner ein sattes Plus. Anders als vielfach befürchtet, kassiert das Finanzamt davon nichts. Im Gegenteil: Die Steuerbelastung von Rentnern sinkt. An einer Steuererklärung für 2021 kommen dennoch viele Rentner nicht vorbei. Dafür bleibt im Regelfall Zeit bis Ende Oktober 2022.

Die Rentenerhöhung und die Perspektiven

2022 gibt es für Ruheständler ein deutliches Rentenplus. Die höhere Rente wird meist Ende Juli ausgezahlt. Einen Antrag muss dafür niemand stellen. Die Mitteilung über die Rente, die ab Juli gezahlt wird, geht zwischen Mitte Juni und Ende Juli allen Rentnern zu. Um wieviel steigt die Rente im Juli genau?

Der für die alten Länder geltende aktuelle Rentenwert steigt um 5,35 Prozent. Er beträgt damit statt bisher 34,19 Euro künftig 36,02 Euro. Wer bislang brutto eine Rente von 1.500 Euro erhalten hat, kann ab Juli dieses Jahres mit brutto 1580,25 Euro rechnen. In den neuen Bundesländern kommt es – im Zuge der weiteren Rentenangleichung – zu einer etwas höheren Anpassung. Der aktuelle Rentenwert Ost steigt um 6,12 Prozent von 33,47 Euro auf 35,52 Euro



Mit einem Klick zur gewünschten Plattform:



Beispiel:

Wer als West-Rentner bislang brutto eine Rente von 1.500 Euro erhalten hat, kann ab Juli dieses Jahres mit gut 80 Euro mehr rechnen (1.580,25 Euro). Eine Ost-Rente steigt sogar um fast 92 Euro (1.591,80 Euro).

So hoch fällt die Rentenerhöhung 2022 aus

Wie geht es in den nächsten Jahren mit der Rente weiter?

„Bis zum Jahr 2035 steigen die Renten um insgesamt rund 37 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,3 % pro Jahr“. Diese Schätzung gab die letzte Bundesregierung im **Rentenversicherungsbericht 2021** ab.

Das ist zunächst ein positives Szenario. Es klingt nach Stabilität und die gesetzliche Rentenversicherung hat sich ja auch tatsächlich als stabil erwiesen. Eine andere Zahl verdeutlicht allerdings, dass der Lebensstandard der Rentenbezieher verglichen mit demjenigen der abhängig Beschäftigten sinkt. Das **beitragspflichtige Arbeitsentgelt der Versicherten** soll im gleichen Zeitraum nämlich um 47,6 Prozent steigen, deutlich stärker also. Klar wird damit noch einmal: Ohne **zusätzliche private Vorsorge** kann der gewohnte Lebensstandard im Alter nicht gehalten werden. Wie das beispielsweise gehen kann, erfahren Sie in folgendem Ratgeber: <https://www.biallo.de/fonds/news/altersvorsorge-mit-etfs/>

Bisherige Rente (brutto, in Euro)	Neue Rente (brutto, in Euro)	
	West	Ost
500	526,75	530,60
750	790,13	795,90
1000	1053,50	1061,20
1250	1316,88	1326,50
1500	1580,25	1591,80
1750	1843,63	1857,10
2000	2107,00	2122,40

Stand: Juni 2022, Quelle: Deutsche Rentenversicherung, www.biallo.de



Bildquelle: Goos Lar / Shutterstock.com

Folgen der Rentenerhöhung für andere Sozialleistungen und Steuer

Steuerliche Konsequenzen der Rentenerhöhung

Anders als vielfach befürchtet greift das Finanzamt in diesem Jahr von der ordentlichen Rentenerhöhung nichts ab – im Gegenteil. Die anderslautenden Meldungen, die in vielen Zeitungen veröffentlicht wurden, sind nicht zutreffend. So titelte zum Beispiel die Süddeutsche Zeitung am 11. April „Rentenerhöhung macht 100.000 Ruheständler zu Steuerzahlern“.

Für das Portal www.ihre-vorsorge.de hat das Bundesfinanzministerium errechnet, wie sich die Rentenerhöhung auf die steuerliche Belastung der Rentner auswirkt. Das Ministerium kommt zur Schätzung, dass „in der Kombination von Rentenwertanhebung zum 1. Juli 2022 und der geplanten Grundfreibetragserhöhung 2022 auf 10.347 Euro rund 80.000 Steuerpflichtige mit Renteneinkünften nicht mehr steuerlich belastet und weniger als 5.000 Steuerpflichtige mit Renteneinkünften „erstmalig“ steuerbelastet wären“.

Mit anderen Worten: 80.000 Rentner, die für 2021 noch Steuer entrichten müssen, werden für 2022 trotz der ordentlichen Rentenerhöhung nicht mehr mit Steuern belastet. Auf ihrem Steuerbescheid für 2022 wird eine „Null“ stehen. Lediglich 5.000 Senioren „wachsen“ durch die Rentenerhöhung in die Steuerbelastung hinein. Dies dürften etwa Rentner sein, die 2021 nur für einige Monate Rente bezogen, im ersten Teil des Jahres aber noch Arbeitslosengeld II oder die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bezogen haben. Dadurch mussten sie 2021 noch keine Steuern zahlen, rutschen aber 2022 manchmal in die Steuerpflicht.



Bildquelle: Mustapha GUNNOUNI / Shutterstock.com

Erhöhter Grundfreibetrag wurde bei Berechnungen nicht berücksichtigt

Schon am 16. März 2022 hat das Bundeskabinett beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag für 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 10.347 Euro zu erhöhen. Enthalten ist die Regelung im Steuerentlastungsgesetz 2022, dem der Bundesrat am 20. Mai 2022 zugestimmt hat und das am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Zum Vergleich: 2021 lag der steuerliche Grundfreibetrag bei 9.744 Euro. Der Grundfreibetrag steigt damit um 603 Euro. Dies wurde in den Berechnungen, die den oben genannten Zeitungsmeldungen zugrunde liegen, nicht berücksichtigt.

Gut jeder vierte Rentner muss derzeit Einkommensteuer zahlen – meist wegen weiterer steuerpflichtiger Einkünfte neben der Rente. In Hinblick auf die Rente werden die Betroffenen 2022 steuerlich zumeist entlastet.

Beispiel:

Ein Kölner bezieht seit 2020 Rente. 2021 erhielt er eine gesetzliche Rente in Höhe von 1.500 Euro. Davon gingen elf Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Soweit er keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen und keine weiteren absetzbaren Ausgaben hat, verlangt das Finanzamt von ihm nach Abgabe der für ihn verpflichtenden Einkommensteuererklärung 419 Euro an Einkommenssteuer. Für 2022 wird das Finanzamt von ihm trotz der Rentenerhöhung nur etwas weniger, nämlich 391 Euro an Steuern verlangen. Die steuerliche Entlastung beläuft sich also auf 28 Euro. Ähnliche Resultate ergeben sich bei der großen Mehrheit der Rentner, die bislang Steuern zahlen mussten – vorausgesetzt sie haben keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte. Die steuerliche Entlastung bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Für Rentner, die für das Jahr 2021 nur in geringem Umfang Steuern zahlen mussten (oder müssen) ergibt sich, dass sie für 2022 zwar eine Steuererklärung abgeben müssen, dass im Steuerbescheid jedoch eine „Null“ stehen wird. Sie rutschen also aus der Steuerbelastung heraus. Auch hierzu ein Beispiel:

Beispiel:

Rente 2021 brutto 1.224 Euro monatlich, erster Rentenbezug 2020, elf Prozent der Rente gehen an die Kranken- und Pflegeversicherung. Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 auf 1.289,48 Euro brutto.

Steuerliche Belastung: Für 2021 muss der Betreffende 35 Euro Steuern zahlen. 2022 fällt keine Einkommensteuer an.



Bildquelle: Kunertus / Shutterstock.com

Folgen für Kranken- und Pflegeversicherung

Von der Brutto-Rente – also auch vom Erhöhungsbetrag – gehen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Im Schnitt sind das etwa elf Prozent.

Biallo-Tipp:

Ein Kassenwechsel kann deutliche Ersparnis bringen. Alle Rentner, die mindestens zwölf Monate Mitglied ihrer Kasse waren, können völlig unbürokratisch und ohne Gesundheitsprüfung in eine andere – womöglich billigere – Kasse wechseln. Beispiel: Ein Rentner in NRW mit einer Bruttorente von 1.500 Euro spart beim Wechsel von der DAK in die BKK Euregio monatlich 8,62 Euro. Einfach eine neue Kasse wählen – diese erledigt dann die Wechselmodalitäten. Einen Vergleich finden Sie zum Beispiel unter: <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/beitragsrechner/>

Folgen für Wohngeld / Grundsicherung

Rentner, die bislang Wohngeld erhalten haben, erhalten bis zum Ende des Bewilligungszeitraums eine unveränderte Leistung. Eine Neuberechnung innerhalb eines Bewilligungszeitraums erfolgt nur, wenn das Einkommen um mindestens 15 Prozent steigt. Der Anstieg der Rente bleibt weit unter dieser Marke. Endet der Bewilligungszeitraum allerdings am Ende des zweiten Quartals, so wird bei einem neuen Wohngeldantrag die neue Rentenhöhe berücksichtigt. Anders bei der Grundsicherung im Alter. Hier gilt generell: Linke Tasche rein, rechte Tasche raus. 50 Euro mehr Rente – das bedeutet meist: 50 Euro weniger Grundsicherung. Bei Rentnern, die mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten (vor allem Pflichtversicherungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten) auf dem Rentenkonto haben, gilt bei der Grundsicherung im Alter allerdings ein Rentenfreibetrag in Höhe von maximal 224,50 Euro (gilt für 2022). Errechnet wird dieser folgendermaßen: Die ersten 100 Euro der gesetzlichen Rente werden bei der Grundsicherung nicht angerechnet. Von den darüber hinausgehenden Beträgen sind 30 Prozent anrechnungsfrei. Insgesamt wird als Freibetrag maximal die Hälfte des Regelbedarfs für einen Alleinstehenden bei Grundsicherungsleistungen anerkannt.

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



Rente und Energiekostenzuschuss

Rentner gehen bei der jüngst beschlossenen Energiekostenpauschale von 300 Euro in der Regel leer aus. Es sei denn, sie beziehen – das ist die erste Ausnahme – Wohngeld. Dann erhalten Sie immerhin 270 Euro Heizkostenpauschale (bei zwei Personen: 350 Euro). Auch aus diesem Grund lohnt sich derzeit ein Wohngeldantrag mehr denn je, selbst wenn nur ein paar Euro dabei herauskommen. Für Eigentümer nennt sich die Leistung Lastenzuschuss. Ob Anspruch besteht, zeigt der Biallo-Wohngeldrechner:
<https://www.biallo.de/wohngeld-rechner/>

Auch Rentner, die im September 2022 (nebenher) **erwerbstätig** sind, haben Anspruch auf die Energiekostenpauschale. Dafür reicht die Aufnahme eines Mini-Minijobs – etwa zur Betreuung der eigenen Enkel. Wichtig: Arbeitsvertrag vereinbaren und Lohn aufs Girokonto überweisen lassen.

Bildquelle: Maren Winter / Shutterstock.com



Steuererklärung

Schluss mit der lästigen Steuererklärung und endlich nichts mehr mit dem Finanzamt zu tun zu haben. Das wünschen sich wohl die meisten Rentner. Doch immerhin gut jeder vierte Rentner muss derzeit schon Steuern zahlen (auf lange Sicht werden es deutlich mehr werden) – zumeist sind das allerdings Rentner, die steuerliche Nebeneinkünfte haben.

Auch für Rentner gilt nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz der Abgabestichtag 31. Oktober 2022. Wer sich von einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater bei der Erklärung helfen lässt, hat Zeit bei Ende August 2023. Im Folgenden zeigen wir, was dabei zu beachten ist.

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Renteneinkünfte ab 2005 neu geregelt. Wer in 2005 bereits im Ruhestand war oder erstmals eine gesetzliche Rente bezog, muss 50 Prozent seiner Altersbezüge versteuern. Da Rentner gleichzeitig hohe Steuerfreibeträge nutzen können, ergibt sich für viele deshalb keine Steuerlast. Das kann sich jedoch ganz schnell ändern, wenn die Betroffenen noch eine zweite Rente oder andere Zusatzeinkünfte – beispielsweise aus Kapitalanlagen oder Vermietung – erzielen.

Für jeden weiteren Rentenjahrgang seit 2006 steigt der steuerpflichtige Anteil kontinuierlich an, bis im Jahr 2040 die kompletten Auszahlungen versteuert werden. Dieser Zeitraum soll allerdings – so die Pläne der Ampel-Koalition – bis 2058 gestreckt werden. Dennoch gilt: Die kommenden Rentnerjahrgänge werden immer stärker zur Kasse gebeten. Wer im Jahr 2022 in Rente geht, muss bereits 82 Prozent seiner Rente versteuern, 18 Prozent bleiben steuerfrei. Der steuerfreie Anteil der Rente (Rentenfreibetrag) wird im Steuerbescheid des zweiten Rentenjahres in einen festen Eurobetrag umgewandelt und bis zum Lebensende festgeschrieben.

Wenn Sie selbst überprüfen möchten, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, bietet das bayerische Landesamt für Steuern einen Onlinerechner als Hilfe an: <https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/>



Bildquelle: franconiaphoto / Shutterstock.com

Steuerfreibeträge für Rentner

Zahlreiche Freibeträge müssen in der Steuererklärung nicht extra beantragt werden – das Finanzamt berücksichtigt sie automatisch. Dazu gehören:

- das **steuerfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag)** für 2021 von 9.744 Euro für Alleinstehende und 19.488 Euro für Verheiratete, 2022 steigt es auf 10.347 Euro beziehungsweise 20.694 Euro für Verheiratete. Diese Werte sind dann allerdings erst bei der Steuererklärung für 2022 maßgebend.
- der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** von 36 / 72 Euro (Ledige / Verheiratete), falls nicht höhere Kosten geltend gemacht werden
- der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** für Pensionäre in Höhe von 102 Euro
- der **Versorgungsfreibetrag für pensionierte Beamte und Betriebsrentner**
- der **Werbungskostenpauschbetrag** von 102 Euro für Rentenbezüge, wenn nicht höhere Beträge geltend gemacht werden sowie
- der **Altersentlastungsbetrag** von maximal 1.900 Euro für Nebeneinkünfte außer Renten und Pensionen.

Ist die Steuererklärung für Rentner Pflicht?

Die Hoffnung vieler Rentner, einfach im Ruhestand unter dem Radar des Finanzamtes steuerlich unbehelligt seinen Lebensabend zu genießen, funktioniert nicht. Denn mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber ein lückenloses Meldeverfahren eingeführt, mit dem das Finanzamt Einblick in die Einkünfte auch von Seniorinnen und Senioren erhält, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Alle öffentlichen und privaten Rentenkassen, Versorgungswerke, Pensionskassen- und Fonds sowie die Lebensversicherer melden bereits seit 2005 auf elektronischem Weg sämtliche ausgezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg.



Bildquelle: TommyStockProject / Shutterstock.com

Wann müssen Rentner eine Steuervorauszahlung leisten?

Rentnerinnen und Rentner, die für das alte Jahr mindestens 400 Euro Steuern nachzahlen müssen, werden vom Finanzamt umgehend aufgefordert, auch für das laufende Jahr vierteljährliche Steuervorauszahlungen zu entrichten, damit Vater Staat möglichst frühzeitig an sein Geld kommt. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember erhoben. Berechnet das Finanzamt keine Steuerschuld, können sich Rentner von der Abgabepflicht für drei Jahre lang befreien lassen.

Steuertipp:

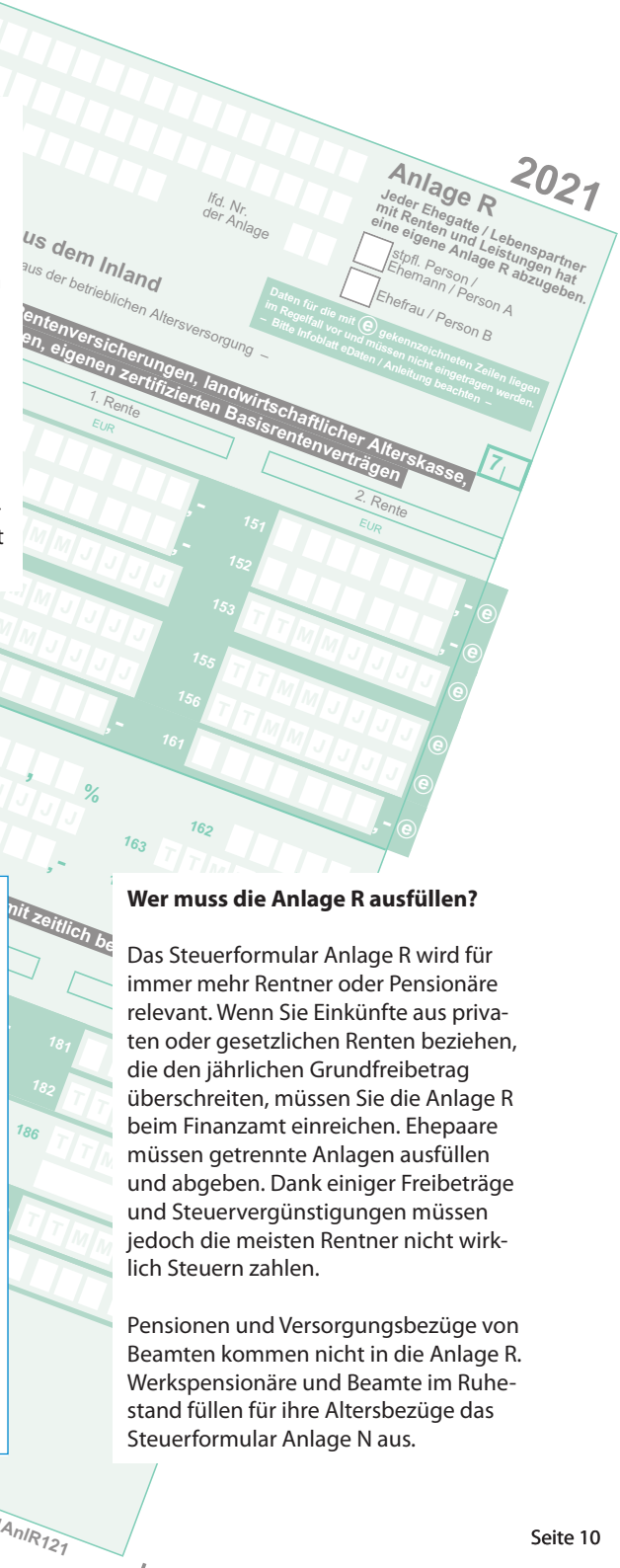
Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen

Für viele Rentner ist die jährliche Steuererklärung eine lästige Pflicht. Berechnet das Finanzamt tatsächlich keine Steuerschuld, kann man sich von der Abgabepflicht befreien lassen. Am besten geht das mit einem Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung). Das Formular gibt es beim Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de. Wird eine NV-Bescheinigung erteilt, hat man die nächsten drei Jahre seine Ruhe.

Wer muss die Anlage R ausfüllen?

Das Steuerformular Anlage R wird für immer mehr Rentner oder Pensionäre relevant. Wenn Sie Einkünfte aus privaten oder gesetzlichen Renten beziehen, die den jährlichen Grundfreibetrag überschreiten, müssen Sie die Anlage R beim Finanzamt einreichen. Ehepaare müssen getrennte Anlagen ausfüllen und abgeben. Dank einiger Freibeträge und Steuervergünstigungen müssen jedoch die meisten Rentner nicht wirklich Steuern zahlen.

Pensionen und Versorgungsbezüge von Beamten kommen nicht in die Anlage R. Werkspensionäre und Beamte im Ruhestand füllen für ihre Altersbezüge das Steuerformular Anlage N aus.



Leibrenten, private Zusatzrenten & Co: Was gehört in die Anlage R?

Angaben müssen Rentnerinnen und Rentner in der Anlage R sämtliche inländischen Altersrenten, Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Maßgebend ist der Bruttobetrag der Rente, bei Pflichtversicherten also der Betrag vor Abzug des eigenen Beitrags zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dazu gehört auch die Mütterrente.

Freiwillig Versicherte erhalten neben ihrer Rente Zuschüsse zu ihren eigenen Krankenversicherungsaufwendungen. Diese Zuschüsse sind steuerfrei und dürfen nicht dem Rentenbetrag hinzugerechnet werden. Nachzahlungen für mehrere Jahre sollten zusätzlich auch eingetragen werden. Das Finanzamt prüft für diese Beträge dann eine ermäßigte Besteuerung.

Bezüge aus einer privaten Rentenversicherung sind ebenfalls in der Anlage R einzutragen. Leibrenten mit befristeter Laufzeit (etwa Berufs- und Erwerbsminderungsrenten) gehören auch in dieses Formular, genauso wie Renten aus sonstigen Verpflichtungsgründen – zum Beispiel Rentenbezüge aus dem Verkauf einer Immobilie.

Biallo-Lesetipp:

Mit welchen Ertragsteilen die privaten Renten der Steuerpflicht unterliegen, erfahren Sie in unserem Ratgeber zur Rentenbesteuerung: <https://www.biallo.de/recht-steuern/ratgeber/rentenbesteuerung/>



Bildquelle: Nattika / Shutterstock.com

Anlage R-AV/b-AV: Steuerformular für Leistungen aus Altersvorsorge- verträgen

Staatlich geförderte private Renten zum Beispiel aus Riester-Rente, Rürup-Rente oder einer betrieblichen Altersversorgung werden auf einem separaten Vordruck Anlage R-AV/b-AV vermerkt. Sie sind, je nach Vertragstyp, in voller Höhe oder nur zum Teil steuerpflichtig. Jeder Vertragsanbieter erteilt seinen Kunden jährlich eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“, welche auch als Ausfüllhilfe genutzt werden kann.



Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

stpf. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

name
 steuernummer
 Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en)
 eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zum Arbeitslohn

Lohnsteuerbescheinigung(en)
 Steuerklasse1-5

Steuerklasse 168
 EUR

Pensionen und Betriebsrenten kommen in die Anlage N

Für Werkspensionäre und Beamte im Ruhestand rechnet der ehemalige Arbeitgeber die steuerpflichtigen Altersbezüge über die jährliche Lohnsteuerbescheinigung (früher Lohnsteuerkarte) ab. Diese sind in voller Höhe steuerpflichtig – Ruheständler können aber einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag beanspruchen. Auch hier ist der Fiskus über die Einkünfte pensionierter Beamter und Betriebsrentner informiert. Der ehemalige Arbeitgeber meldet den nachträglichen Verdienst über das elektronische Verfahren „elsterLohn“ an das Finanzamt.

Pensionen werden über die Anlage N abgerechnet. Übertragen braucht man die Daten der Lohnbescheinigung grundsätzlich nicht mehr, da diese automatisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Sollten die elektronisch übermittelten Ruhestandsbezüge allerdings fehlerhaft oder unvollständig beim Fiskus gelandet sein, muss man die richtigen Werte über die Anlage N deklarieren.

Wenn Löhne, Firmen- oder Beamtenpensionen auf Steuerkarte zu den Einnahmen im Alter gehören, kann sich aus folgenden Gründen eine Steuererklärungspflicht ergeben:

- wenn einer der Ehepartner Altersbezüge erhält und der andere noch im Erwerbsleben steht
- wenn neben Gehalt oder Rente weitere in- und ausländische Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (zum Beispiel aus Kapitalanlagen oder Vermietung) in Höhe von mehr als 410 Euro angefallen sind
- wenn steuerfreie Lohnersatzleistungen (etwa Krankengeld, Insolvenzgeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz) von mehr als 410 Euro angefallen sind
- wenn Ruheständler als Beamte und Angestellte gearbeitet haben, also eine rentenversicherungspflichtige und eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung hatten
- wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag (nicht bei Behinderten) oder Hinterbliebenenpauschbetrag eingetragen war
- wenn Arbeitslohn oder Pension nach Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder
- wenn man eine Betriebsrente bezogen hat und zudem bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war

Steuerfreier Arbeitslohn (Übertrag aus ...
 lichen Übereinkommen (Übertrag aus ...
 Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandsstätigkeitserlass
 (Übertrag aus Zeile 67 der ersten Anlage N-AUS)

... Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabw.
 ... lichen Übereinkommen / Auslandsstätigkeitserlass (Übertrag aus ...



Hilfe bei der Steuererklärung

Viele ältere Menschen sind mit dem Ausfüllen ihrer Steuererklärung überfordert. Finanzbeamte dürfen zwar fremde Steuererklärungen nicht komplett ausfüllen – sie sind aber bei konkreten Fragen zur kostenlosen Hilfestellung verpflichtet, wenn man beim örtlichen Service-Center des Finanzamts darum bittet. Gegen Honorar helfen auch ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine weiter.

Ausfüllhilfe der Deutschen Rentenversicherung

Rentnerinnen und Rentner können bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine Ausfüllhilfe für die Steuererklärung erhalten (www.deutsche-rentenversicherung.de oder telefonisch unter: 0800 / 1000 4800). Die Hilfe enthält die notwendigen Eintragungswerte für die Steuererklärung und zeigt auf, an welcher Stelle der Formulare die Daten einzutragen sind. Es genügt, die Bescheinigung einmal anzufordern, in den Folgejahren schickt die Rentenversicherung die Ausfüllhilfe dann automatisch zu.

Steuersoftware nutzen

Außerdem können Sie mit Hilfe einer Steuersoftware Ihre Steuererklärung auch ganz einfach selber machen. Nutzen Sie spezielle Steuerprogramme, die Sie ganz einfach und unkompliziert durch Ihre Steuererklärung führen. Dabei erhalten Sie interaktiv viele praktische Tipps, mit denen Sie die optimale Steuerersparnis herausholen.

Für Rentner eignen sich zum Beispiel ganz besonders:

- Die Steuersoftware „WISO Steuer“ oder das Programm „SteuerSparErklärung“ mit seinem Zusatzprodukt „SteuerSpar Erklärung Rentner“
- Auch das Steuerprogramm „Lohnsteuer kompakt“ ist sinnvoll, denn es beinhaltet einen Link zu einer Extra-Internetseite mit Steuertipps für Rentner
- Die Software Lexware Taxman bietet einen zusätzlichen Ratgeber „Lexware Taxman für Rentner & Pensionäre“

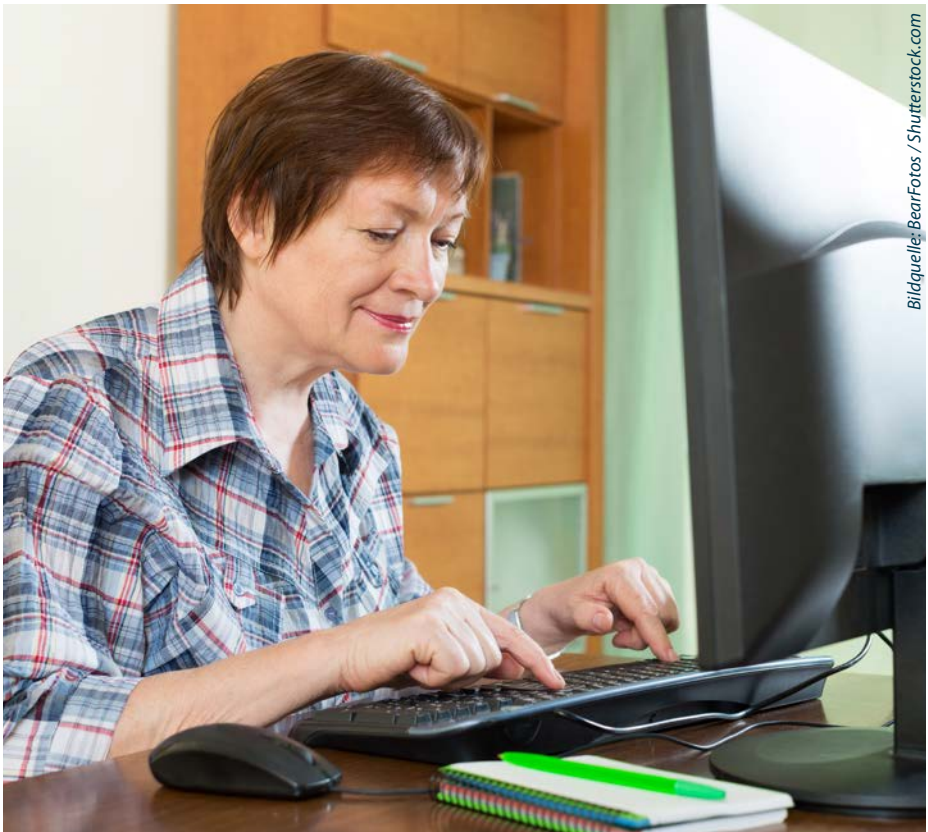
Vereinfachte Steuererklärung für Rentner

Rentner in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben es seit 2018 etwas leichter: Diese Bundesländer bieten mit einem zweiseitigen Formular eine „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern und Pensionären“ an. Doch Steuerexperten warnen vor einem zu sorglosen Umgang mit dem behördlichen Angebot. Sie kritisieren, dass das vereinfachte Formular längst nicht alle möglichen Steuersparmöglichkeiten abfragt.

„EinfachElster“

Seit diesem Frühjahr ist auch die elektronische Steuererklärung über das kostenlose Onlineportal Elster für alle Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre leichter. Seit dem 31. März 2022 müssen Sie sich dafür lediglich auf www.einfach.elster.de mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer und Ihrem Geburtsdatum registrieren. Dann erhalten Sie per Post Ihre Zugangsnummer. Mit dieser können Sie dann die vereinfachte Steuererklärung papierlos starten.

Das Programm „EinfachElster“ soll anhand von Fragen übersichtlich und einfach durch die Steuererklärung führen – ganz ähnlich den bereits kostenpflichtig angebotenen Steuerprogrammen. Zudem soll zusätzlich ein Datenabruf beim Finanzamt möglich sein und damit Bescheinigungen zum Beispiel von der Krankenkasse oder Rentenversicherung automatisch berücksichtigt werden. Weitere Informationen zur vereinfachten Steuererklärung für Rentner (<https://www.elster.de/eportal/infoseite/einfachelsterinfo>) erhalten Sie auf der Elster-Homepage oder unter der Telefon-Hotline: 0800 52 35 055.



Bildquelle: BearFotos / Shutterstock.com

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen Geldanlage, Baufinanzierung, Kredite, Konten & Karten, Versicherungen, Rente & Vorsorge, Telefon & Internet, Energie, Recht & Steuern sowie Soziales. Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.300 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf biallo.de in der Rubrik „Über uns“ offengelegt.

Mit dem Newsletter von biallo.de nichts mehr verpassen!

Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

[Youtube](#)

[Facebook](#)

[Linkedin](#)

[Twitter](#)

[Instagram](#)

Soziale Netzwerke

